

Netzordnung

Stand 20.07.2014

§1 Zielsetzung und Gültigkeit

(1) Die folgenden Punkte gelten für alle Personen, die an das lokale Rechnernetz der Sektion Borsbergstraße (LAN) angeschlossen sind. Für Netzdienste, die über den Router ins Internet geleitet werden, sind außerdem die folgenden Dokumente bindend:

- Benutzungsordnungen des ZIH
- Rahmennetzordnung der AG-DSN
- DFN-Netzordnung (Deutsches Forschungsnetz)

§2 Zugangsbedingungen

(1) Einen Zugang zum lokalen Rechnernetz können nur Mitglieder der AG DSN Sektion Borsbergstraße erhalten. Die Sektionsmitgliedschaft regelt sich nach der Satzung der Sektion Borsbergstraße.

(2) Der offene Zugang zu einem Hochschulnetz und zum Internet stellt ein Privileg dar, das von allen Nutzern die strikte Einhaltung der vorliegenden Netzordnungen verlangt. Ein Verstoß gegen die Netzordnung kann zur Sperrung des Zugangs zum Internet führen. Es liegt im Interesse eines jeden Nutzers, dies unter allen Umständen auszuschließen. Der Antrag auf einen Internetanschluss ist beim Nutzerverwalter oder dem zuständigen Etagenverantwortlichen abzugeben.

(3) Der Antrag enthält:

- Name und Zimmernummer des Antragstellers
- Hardware-Adresse der Netzwerkkarte

(4) Die Informationen werden zum Zwecke der Netzwerkadministration gespeichert und auf Anfrage an das ZIH weitergegeben.

(5) Änderungen der auf dem Antrag enthaltenen Angaben sind unverzüglich dem Nutzerverwalter mitzuteilen.

(6) Falls die Wohneinheit des Antragstellers nicht über eine LAN-Anbindung verfügt, besteht die Möglichkeit das W-LAN der Sektion Borsbergstraße zu nutzen.

(7) Ein Antrag auf Mitgliedschaft in der Sektion kann auch gestellt werden, wenn man keinen eigenen Rechner besitzt, sondern nur über eine eigene E-Mail Adresse auf dem Server des LAN verfügen möchte.

(8) Jedes Sektionsmitglied hat die Möglichkeit weitere IP Adressen für weitere Rechner zu beantragen sofern ausreichend Netzwerkadressen verfügbar sind. Für sie ist der unter §2.10 der Finanzordnung festgelegte Beitrag auf das Konto der Sektion einzuzahlen. Die Sektion behält sich vor, Nutzern mit mehr als einer IP Adresse überzählige IP Adressen abzuerkennen, um neuen Nutzern den Zugang zum Netzwerk im Falle eines Mangels an verfügbaren Adressen zu ermöglichen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Betrags.

(9) Ein Mitglied kann seinen Anschluss ruhen lassen. Das bedeutet, dass dieses Mitglied während dieser Zeit keinen PC am LAN der Sektion anschließen darf. Auf Wunsch kann der Account auf dem Server der Sektion als Email-Account ohne eigenen Rechner weiterverwendet werden. Als Beitrag ist der unter §2.1 der Finanzordnung festgelegte Betrag zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit, auch den E-Mail Account ruhen zu lassen. In diesem Fall ist kein Beitrag zu entrichten, der Zugriff auf einige Dienste des Wohnheimservers ist nicht möglich. Der Nutzer bleibt während dieser Zeit weiterhin passives Mitglied der Sektion.

§3 Missbrauch

(1) Nachfolgend wird definiert, was als Missbrauch gilt und damit zum Ausschluss aus dem LAN führen kann. Der Verursacher wird für die entstandenen Schäden in voller Höhe haftbar gemacht.

- Zugriff auf fremde Daten
- Jede Art des Mithörens von Datenübertragungen, des unberechtigten Zugriffs auf fremde Datenbestände oder des unberechtigten Zugangs zu fremden Rechnern ist untersagt (z.B. der Einsatz von Netzwerkmonitoren, Security-Scannern

etc.). Unbeabsichtigt erhaltene Informationen dürfen weder genutzt, noch weitergegeben werden.

- Die unberechtigte Änderung der eigenen Hardwareadresse (MAC-Adresse) sowie der zugewiesenen IP Adresse, die missbräuchliche Verwendung eines falschen Namens oder die vorsätzliche Manipulation von Informationen im Netz ist untersagt und führt zum sofortigen Ausschluss von der LAN-Nutzung ohne Vorwarnung.
- Verstöße gegen:
 - Netzordnung der Sektion Borsbergstraße
 - Rahmennetzordnung der AG DSN
 - Benutzungsordnung des DFN
 - Satzung der Sektion Borsbergstraße
 - Satzung der AG DSN
 - Benutzungsordnungen und Vorschriften des ZIH
- Die Störung oder Beeinträchtigung des Netzbetriebs durch unsachgemäßen Einsatz von Hard- und Software ist zu vermeiden. Störungen, erkannter Missbrauch oder unerlaubte Zugriffe von außen sind unverzüglich an den Netzadministrator zu melden.
- Der Datenverkehr eines Mitglieds darf die Tätigkeiten anderer Mitglieder nicht unangemessen beeinträchtigen. Die Belastung des Netzes durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten ist nicht erlaubt.

(2) Nachfolgende Regeln werden bei Verstößen angewandt:

- 2-4 Wochen Sperre
- 3 Monate Sperre
- Ausschluss aus dem LAN der Sektion Borsbergstraße. Dies kann zur Folge haben, dass der gesamte Zugang zum Netz des ZIH (einschließlich TUD) gesperrt wird.

(3) Bei einem Ausschluss aus dem LAN der Sektion Borsbergstraße besteht keine Möglichkeit einen neuen Account zu beantragen.

§4 Nutzungsbedingungen

(1) Wird von einem Rechner aus Missbrauch im Sinne von §3 betrieben, so ist dessen Eigentümer dafür verantwortlich. Er ist verpflichtet, seinen Rechner gegen unerlaubte

Zugriffe in angemessener Form zu schützen (z.B. durch Vergabe von Passwörtern, Firewall, aufmerksame Konfiguration der Software, Virenschutz, regelmäßiges Einspielen von Sicherheitsupdates etc.).

(2) Die Besitzer der Anschlusspunkte dürfen ihren physischen Netzzugang nicht Dritten zugänglich machen.

(3) Die Bereitstellung von IP-basierten Funknetzen ist nur in eigener Verantwortung des Mitglieds möglich. Er wird für alle Schäden und Verstöße nach §3 in seinem Netzwerk unabhängig vom Verursacher haftbar gemacht.

(4) Das Betreiben eigener Server-Dienste direkt am LAN ist nur mit Zustimmung des Vorstandes und unter Einhaltung o.g. Bestimmungen möglich.

(5) Jedes Mitglied erhält einen Account auf dem zentralen Server der Sektion. Die Login-Daten sind geheim zu halten.

(6) Jedes Sektionsmitglied kann die auf der Homepage der Sektion angebotenen Dienste nutzen.

(7) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, eine eigene WWW-Homepage auf dem Server der Sektion anzulegen, für deren Inhalt er selbst verantwortlich ist. Die Homepage darf keine kommerzielle Werbung, keine pornografischen oder rassistischen Inhalte enthalten. Des Weiteren dürfen bestehende Urheberrechte nicht verletzt werden.

(8) Das Home-Verzeichnis (Standard 200 MB) auf dem Sektionsserver kann zur Speicherung von Daten genutzt werden. Für die Einhaltung von Lizenzbestimmungen, Urheberrechten bzw. den Inhalt der Daten ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Auf Antrag besteht die Möglichkeit die Speicherkapazität des Home-Verzeichnis zu erweitern.

§5 Traffic-Regelung

(1) Jedem LAN-Nutzer stehen pro Tag 2 GB Traffic zur Verfügung.

(2) Wird der Traffic nicht verbraucht, so hat das Mitglied die Möglichkeit das Trafficvolumen auf bis zu 42 GB anzusparen.

(3) Traffic wird von jeweils von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr eines Kalendertages gezählt.

(4) Änderungen werden den Nutzern in geeigneter Form angezeigt. Benötigt ein Nutzer für Zwecke seines Studiums ausnahmsweise ein höheres Gesamttransfervolumen, so hat er dies beim Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Anträge können durch den Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail abzulehnen.

(5) Bei Überschreiten des zulässigen Transfervolumen wird der Nutzer bis 00:00 Uhr des Folgetages gesperrt.

§6 Haftung der AG DSN Sektion Borsbergstraße

(1) Für den Verlust bzw. die Modifikation von Nutzerdaten oder unberechtigte Einsichtnahme Dritter übernimmt die Sektion Borsbergstraße keine Haftung.

(2) Die AG DSN Sektion Borsbergstraße übernimmt keine Garantie dafür, dass die Rechen- und Kommunikationstechnik sowie die in der AG DSN Sektion Borsbergstraße eingesetzte Software fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar ist.

(3) Eventuelle Datenverluste in Folge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unebrechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die AG DSN Sektion Borsbergstraße übernimmt keine Verantwortung für die zur Verfügung gestellte Software. Sie haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(5) Die AG DSN Sektion Borsbergstraße haftet im Übrigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter.

§7 Inkrafttreten

(1) Diese Netzordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. Änderungen treten sofort mit Beschluss der Sektionsversammlung §4.4 (Satzung der Sektion Borsbergstraße) in Kraft.

(2) Diese Netzordnung ersetzt die bis dahin gültige Netzordnung der AG DSN Sektion Borsbergstraße.

(3) Änderungen werden allen aktiven und passiven Mitgliedern der Sektion Borsbergstraße in geeigneter Form bekannt gegeben.

(4) Bei Netzordnungssänderungen gilt ein sofortiges Austrittsrecht, welches die Aufgabe der Mitgliedschaft nach §3.8 der Satzung zur Folge hat.

§8 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.